



Europäische Investitionsbank-Gruppe

Die Transparenzpolitik



Die Transparenzpolitik der EIB-Gruppe

6. März 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Zweck	3
2. Leitlinien	3
Offenheit	3
Förderung des Vertrauens und Schutz vertraulicher Informationen	4
Zuhör- und Dialogbereitschaft	4
3. Institutioneller Rahmen	4
4. Veröffentlichung von Informationen.....	5
Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen	5
Projektbezogene Informationen.....	6
Finanzinformationen	7
5. Offenlegung von Informationen	8
Grundsätze für die Offenlegung von Informationen.....	8
Ausnahmen.....	8
Verfahren und Regeln für die Bearbeitung von Informationsanfragen	10
6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden.....	12
Beschwerdeverfahren.....	12
Der Europäische Bürgerbeauftragte	12
Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens.....	13
Gerichtshof der Europäischen Union.....	13
7. Einbindung von Anspruchsgruppen und Befragung der Öffentlichkeit.....	13
Grundsätze für die Einbindung von Anspruchsgruppen	13
Einbindung von Anspruchsgruppen in die Projekte	14
Befragung der Öffentlichkeit	14
8. Förderung der Transparenz	15
Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft.....	15
Internationale Transparenzinitiative für die Entwicklungsfinanzierung	155
9. Zuständigkeit.....	16

1. Allgemeines und Zweck

- 1.1 Die Transparenzpolitik legt dar, nach welchen Grundsätzen die EIB-Gruppe Transparenz gewährleistet und Anspruchsgruppen einbindet.
- 1.2 Die EIB-Gruppe setzt sich zusammen aus der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF). Kapitel 2 stellt die Leitlinien dieser Politik vor, die für die gesamte EIB-Gruppe gelten. Die daran anschließenden Kapitel sind ausschließlich für die EIB relevant. Der EIF wird einen eigenen Umsetzungsrahmen erstellen, der seinen Geschäfts- und Verwaltungsstrukturen Rechnung trägt.
- 1.3 Bei der Anwendung dieser Grundsätze berücksichtigt die EIB-Gruppe andere Politiken und Regeln der Gruppe wie die Betrugsbekämpfungspolitik, die Whistleblowing-Politik, die Grundsätze des Beschwerdeverfahrens sowie die jeweiligen Verhaltenskodizes für Mitarbeiter und Leitungsorgane. Die Transparenzpolitik setzt diese Bestimmungen und Regeln nicht außer Kraft, sondern muss in Verbindung mit ihnen gesehen werden, da sie sich gegenseitig stärken. Im Falle eines Konflikts zwischen den Transparenz- und Offenlegungsregeln anderer Politiken der EIB-Gruppe und dieser Transparenzpolitik sind die Bestimmungen der Transparenzpolitik maßgebend.
- 1.4 Die Transparenzpolitik wurde nach einer Befragung der Öffentlichkeit am 6. März 2015 in Einklang mit Artikel 18 der Geschäftsordnung der Bank vom Verwaltungsrat der EIB genehmigt. Sie ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website der EIB abrufbar und (auf Anfrage) auch als Papierfassung erhältlich.

2. Leitlinien

OFFENHEIT

- 2.1 Die Transparenzpolitik befürwortet Offenheit und größtmögliche Transparenz, sofern Dritten (der Öffentlichkeit) Informationen über die operationellen und institutionellen Aktivitäten der EIB-Gruppe bereitgestellt werden, deren Offenlegung nicht den in Kapitel 5 genannten Einschränkungen (vgl. Kapitel 5 - „Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit“ und entsprechendes Kapitel der Transparenzpolitik des EIF) unterliegt. Sie folgt dabei dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung und steht mit den Rechtsvorschriften der EU, der Mitgliedstaaten und der Länder, in denen die Bank tätig ist, sowie mit international anerkannten Grundsätzen in Einklang.
- 2.2 Die EIB-Gruppe möchte ihrer Doppelrolle als Finanzierungsinstitution und öffentliche Einrichtung gerecht werden. Sie ist der Ansicht, dass sie ihre Glaubwürdigkeit erhöhen und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern besser erfüllen kann, wenn sie ihre Entscheidungsprozesse, ihre Tätigkeit und die Umsetzung der EU-Politik transparent gestaltet. Transparenz steigert die Effizienz, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Operationen der Bank. Sie unterstützt ihre Null-Toleranz-Politik zu Betrug und Korruption, gewährleistet die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards bei den finanzierten Projekten, verbessert die Rechenschaftslegung und fördert Good Governance.
- 2.3 Die EIB-Gruppe sieht in der Transparenz die Möglichkeit, die Öffentlichkeit allgemein verständlich und zeitnah über ihre strategischen Ziele, ihre rechtlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, über ihre grundsatzpolitischen Entscheidungen und deren Gründe sowie über die Bestimmungen der Rechenschaftslegung ihrer Einrichtungen zu informieren. Transparenz ist somit eine wesentliche Voraussetzung für einen freien und offenen Austausch mit den Anspruchsgruppen, bei dem die Regeln und Gründe, auf denen die politischen Entscheidungen und Praktiken der Einrichtungen basieren, für alle Parteien klar und verständlich dargelegt werden.

- 2.4 Durch die Bereitstellung von Informationen für wirtschaftliche Entscheidungsträger kann die Bank ferner dazu beitragen, dass die Märkte stabiler und effizienter werden und international anerkannte Standards besser eingehalten werden.

FÖRDERUNG DES VERTRAUENS UND SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

- 2.5 Als Finanzierungseinrichtungen müssen sich die Mitglieder der EIB-Gruppe das Vertrauen ihrer Kunden, Kofinanziers und Investoren sichern und Bedenken hinsichtlich der Behandlung vertraulicher Informationen vorbeugen. Andernfalls könnte die Bereitschaft dieser Partner zur Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe beeinträchtigt werden. Eine schlechtere Kooperation würde die Bank wiederum daran hindern, ihre Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Die Transparenzpolitik gewährleistet, dass Informationen vor der Offenlegung geschützt werden, wenn ihre Herausgabe berechnete Ansprüche und Interessen von Dritten und/oder der EIB-Gruppe beeinträchtigen würde (siehe „Ausnahmen“). Die EIB-Gruppe hat jedoch keine Einwände, dass Dritte Informationen über ihre Geschäftsbeziehungen mit der Gruppe öffentlich machen.

ZUHÖR- UND DIALOGBEREITSCHAFT

- 2.6 Die EIB-Gruppe ist entschlossen, die Anspruchsgruppen aktiv in die Entwicklung ihrer Strategien und Verfahren einzubinden. Mit ihrem Engagement für offene Kommunikation bestätigt die EIB-Gruppe ihre Bereitschaft, Dritten zuzuhören und deren Beiträgen bei der Erfüllung ihres Auftrags Rechnung zu tragen.
- 2.7 Die EIB-Gruppe ist bereit, mit allen Anspruchsgruppen konstruktiv zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Dialog und Zusammenarbeit sollten dabei auf gegenseitigem Vertrauen basieren und für alle Parteien von Nutzen sein.

3. Institutioneller Rahmen

- 3.1 Die Leitlinien für die Transparenzpolitik (Kapitel 2) gelten für die gesamte EIB-Gruppe. Für ihre Umsetzung sind jedoch die jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen der EIB bzw. des EIF maßgeblich. Der EIF verfasst und veröffentlicht daher separat ein Strategiepapier sowie eigene Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Informationen/Unterlagen. Folglich werden Anfragen, die Informationen/Unterlagen des EIF betreffen, von diesem selbst nach seinen eigenen Kriterien bearbeitet.
- 3.2 Die EIB ist eine Einrichtung der Europäischen Union. Sie orientiert sich an politischen Vorgaben und hat die Aufgabe, durch die langfristige Finanzierung tragfähiger Investitionen zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union beizutragen. Ihre Satzung ist Bestandteil des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und juristisch ebenso bindend wie die Verträge selbst. In der Satzung sind die Rolle der Bank, ihre Aufgaben und ihre Leitungsstruktur festgelegt. Ferner bestimmt die Satzung, dass die EU-Mitgliedstaaten die Anteilseigner der EIB sind und die Mitglieder der leitenden Organe der Bank benennen. Dies sind der Rat der Gouverneure, der Verwaltungsrat, das Direktorium und der Prüfungsausschuss.
- 3.3 Die EIB stellt sicher, dass sie ihre Tätigkeit in Einklang mit den politischen Grundsätzen und den geltenden Rechtsvorschriften der EU ausübt. In Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, orientiert sie sich dennoch bestmöglich an diesen Grundsätzen und Rechtsvorschriften. Für ihre laufenden Operationen berücksichtigt die EIB Standards und Praktiken, die im Banken- und Finanzsektor angewandt werden. Sie tut dies vor allem in Bereichen, die nicht direkt durch EU-Recht abgedeckt sind.
- 3.4 Die Europäische Union legt großen Wert auf die Verbesserung der Transparenz ihrer Organe und Einrichtungen. Eine größere Transparenz soll sie der Öffentlichkeit näherbringen und verdeutlichen, welche Bedeutung den Organen und Einrichtungen bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung Europas sowie bei der Verwirklichung der Ziele der externen Zusammenarbeit der Union zukommt.

- 3.5 Die Transparenzpolitik der Bank steht in Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen, den Grundsatz der Offenheit zu wahren und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Unterlagen zu berücksichtigen. In den folgenden Abschnitten 3.6 – 3.8 legt die Bank ihr Verständnis von dem Zusammenhang zwischen der Transparenzpolitik und ihren rechtlichen Verpflichtungen dar.
- 3.6 Der Grundsatz der Offenheit ist in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgeschrieben. Darin heißt es: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.“ Offenheit trägt auch dazu bei, die Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Grundrechte zu stärken, wie in Artikel 6 des EU-Vertrags niedergelegt. Nach Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – einschließlich der EIB – unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit zu handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.
- 3.7 Artikel 15 Absatz 3 AEUV sieht das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten vor. Dieser Anspruch ist in Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundrecht anerkannt. Die für dieses Recht geltenden allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union in Rechtsvorschriften festgelegt. Die gegenwärtig geltende Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.¹
- 3.8 In Artikel 15 Absatz 3 heißt es weiter, dass diese Bestimmung für die EIB nur dann gilt, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach dem Verständnis der EIB bedeutet dies, dass die EIB selbst – und in Einklang mit den Grundsätzen der Offenheit, der Good Governance und der Partizipation – bestimmen sollte, wie sie die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen des Zugangsrechts der Öffentlichkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Bank anwendet. Dem kommt die EIB mit ihrer Transparenzpolitik und speziell mit der Festlegung von Ausnahmen nach, die in Kapitel 5 dargelegt sind.

4. Veröffentlichung von Informationen

GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

- 4.1 Zur Förderung der Transparenz verpflichtet sich die EIB, regelmäßig und zeitnah genaue Informationen über ihre Rolle, Strategien und Operationen zu veröffentlichen.

Die EIB veröffentlicht routinemäßig ein breites Spektrum von Unterlagen, so unter anderem:

- Informationen, die die Bank als Einrichtung der EU betreffen;
- Informationen über die Grundsatzpolitik und die Strategien der Bank;
- Projektbezogene Informationen;
- Informationen zur Auftragsvergabe und Ausschreibungsbekanntmachungen für die eigene Rechnung der Bank;
- Informationen, die die Rechenschaftspflicht und die Governance betreffen.

Eine nicht erschöpfende Liste mit Links zu wichtigen Unterlagen und Informationen der Bank ist auf der Website der EIB abrufbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

- 4.2 Wichtigstes Instrument für die Verbreitung dieser Informationen ist die Website der EIB (www.eib.org). Die Bank informiert die Öffentlichkeit jedoch auch über andere Kanäle, so z. B. durch Veröffentlichungen in Papierform und Informationsbroschüren, über soziale Netzwerke, durch Pressemitteilungen sowie im Wege von Konferenzen und Seminaren.

- 4.3 Um ihre Informationen einer möglichst breiten Masse zugänglich zu machen, hat sich die Bank zu einer Sprachenregelung verpflichtet, die die Bedürfnisse der Öffentlichkeit berücksichtigt. Die laut Satzung der EIB zu veröffentlichenden Unterlagen stehen in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Bestimmte

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145/2001, S. 43.

wichtige Unterlagen, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind – wie das vorliegende Grundsatzpapier über die Transparenzpolitik – werden ebenfalls in allen Amtssprachen veröffentlicht. Andere dagegen liegen nur in Deutsch, Englisch und Französisch vor. Je nach Art der Unterlage und öffentlichem Interesse können jedoch auch Übersetzungen in weitere Sprachen in Erwägung gezogen werden.

- 4.4 Im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften liegt die letztliche Entscheidung, welche Informationen veröffentlicht werden können, bei der Bank. Sie entscheidet auch, welche Unterlagen sie auf ihrer Website und/oder als Papierfassung veröffentlicht und welche nur auf Anfrage erhältlich sind.

PROJEKTBEZOGENE INFORMATIONEN

- 4.5 Eine Projektkurzbeschreibung wird in der Regel zu dem Zeitpunkt auf der Website veröffentlicht, zu dem die Bank gemäß Artikel 19 ihrer Satzung offiziell die Stellungnahmen des betreffenden Mitgliedstaates oder des Landes, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, und der Europäischen Kommission einholt. Die Bank hält dies für den geeignetsten Zeitpunkt, da ihre Gespräche mit einem Projektträger dann soweit fortgeschritten sind, dass sie mit der Projektprüfung beginnen kann. Erst nach deren Abschluss wird dem Verwaltungsrat ein Finanzierungsvorschlag für das betreffende Projekt vorgelegt.
- 4.6 Die Bank veröffentlicht die Kurzbeschreibungen aller Investitionsvorhaben mindestens drei Wochen, bevor die jeweiligen Projekte dem Verwaltungsrat der EIB zur Genehmigung vorgelegt werden. Über bestimmte Projekte werden allerdings vor ihrer Genehmigung – und in einigen Fällen vor der Unterzeichnung des Darlehensvertrags – keine Informationen veröffentlicht, um berechnete Interessen zu schützen. Diese Projekte fallen unter die Ausnahmeregelung der Transparenzpolitik.
- 4.7 Die Kurzbeschreibungen umfassen in der Regel die folgenden Informationen: Projektname, Projektträger bzw. zwischengeschaltetes Institut (bei Darlehen, die über Partnerinstitute vergeben werden), Projektstandort, Sektor, in dem das Projekt durchgeführt wird, Beschreibung und Ziele des Projekts, seine umweltbezogenen und gegebenenfalls sozialen Aspekte, Angaben zur Auftragsvergabe, vorgeschlagener Finanzierungsbeitrag der EIB sowie Gesamtkosten und Status des Projekts (Vermerk „in Prüfung“, „genehmigt“ oder „unterzeichnet“). Gegebenenfalls werden Links zu Informationen über Umweltaspekte (Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung und/oder nicht-technische Zusammenfassung) im frühestmöglichen Stadium des Projektzyklus bereitgestellt.
- 4.8 Informationen über Darlehen, die die Bank über zwischengeschaltete Institute vergibt, werden in der Projektliste auf der Website der Bank veröffentlicht. Zudem macht die EIB auf Anfrage – soweit wie möglich – zusammenfassende Angaben zu ihrer Mittelvergabe über Partnerinstitute und stellt u.a. Aufschlüsselungen nach Ländern und Sektoren zur Verfügung.
- 4.9 Die Kurzbeschreibung des Projekts enthält gegebenenfalls auch einen Link zum öffentlichen Register der EIB (s.u.). In diesem sind die nicht-technische Zusammenfassung der UVP bzw. – bei Vorhaben außerhalb der EU – das Äquivalent der nicht-technischen Zusammenfassung zusammen mit der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie/-erklärung sowie weitere Unterlagen zu ökologischen und sozialen Aspekten der Projekte erfasst. Die Mitarbeiter der EIB bemühen sich, spezifische Informationswünsche zu besonderen Aspekten und Unterlagen, die Umweltverträglichkeitsprüfungen/-erklärungen betreffen, zu erfüllen. Die EIB verlangt von den Projektträgern, dass sie der Öffentlichkeit UVP-bezogene Unterlagen an geeigneter Stelle und in angemessener Form zugänglich machen. Sie legt den Projektträgern auch nahe, zusätzliche Informationen über ökologische und soziale Aspekte des Projekts zu veröffentlichen.
- 4.10 Die EIB arbeitet in einigen Fällen eng mit anderen IFI und europäischen bilateralen Institutionen zusammen und hat diese Kooperation vor allem durch die Delegation von Teilen oder der Gesamtheit der Projektprüfung und -überwachung erweitert und vertieft (gegenseitige Anerkennung von Prüfungsergebnissen). Unterlagen über solche gemeinsamen Projekte, die von einer anderen IFI und/oder europäischen bilateralen Institution erstellt wurden, können von dieser selbst oder von der EIB mit vorherigem Einverständnis der betreffenden anderen IFI oder europäischen bilateralen Institution herausgegeben werden.

- 4.11 Nach Unterzeichnung der Finanzierungsverträge können die Kurzbeschreibungen der Projekte in der Liste der finanzierten Vorhaben eingesehen werden.
- 4.12 In Einklang mit der Aarhus-Verordnung publiziert die EIB Informationen über ökologische und soziale Aspekte der Projekte auch in ihrem öffentlichen Register², das sie auf ihrer Website eingerichtet hat. Die Bank wird dieses Register weiter ausbauen und damit gewährleisten, dass der Öffentlichkeit mehr Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.
- 4.13 Projekte, die nach ihrer Veröffentlichung annulliert werden, entfernt die EIB von ihrer Website, wenn ein Engagement der Bank nicht mehr in Betracht kommt.

FINANZINFORMATIONEN

- 4.14 Die Bank veröffentlicht jährlich ihre geprüften Finanzausweise, die Teil ihres Jahresberichts sind, sowie ihre ungeprüften zusammengefassten Halbjahres-Finanzausweise. Die EIB erstellt ihren konsolidierten Finanzbericht mit ausführlichen Anmerkungen zu den Finanzausweisen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Ferner veröffentlicht sie den Bericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Prüfungsausschusses. Dies ist ein grundlegender Bestandteil der Transparenz und gilt hinsichtlich der Corporate Governance auf Gruppenebene als Ausdruck der „Best Practice“. Ebenfalls im Sinne der Transparenz werden die (nicht-konsolidierten und konsolidierten) Finanzausweise der EIB nach den Grundsätzen der einschlägigen EU-Richtlinien³ erstellt.
- 4.15 Ausführliche Informationen über die Mittelbeschaffungstätigkeit betreffen schwerpunktmäßig die Finanzprodukte, die laufenden Refinanzierungsoperationen und ausstehende Wertpapiere. Sie umfassen auch Angaben zu Anleihemärkten, Übersichten über die Emissionen sowie Links zu Emissionsprospekten und Debt-Issuance-Programmen.
- 4.16 Informationen über die Mittelbeschaffungsstrategie der EIB werden auf der Website der Bank veröffentlicht, während das geplante Mittelbeschaffungsvolumen aus dem Operativen Gesamtplan der Bank hervorgeht.
- 4.17 Die EIB muss sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, die auf den Märkten gelten, auf denen ihre Wertpapiere gehandelt werden. In allen Hoheitsgebieten, in denen die Bank tätig ist, gilt das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei der Weitergabe von finanziellen Informationen, die jemandem einen unfairen Wettbewerbsvorteil im Handel verschaffen würden. Im Allgemeinen ist die EIB bestrebt sicherzustellen, dass Informationen über diese Operationen gleichzeitig über angemessene und aufsichtsrechtlich genehmigte Kanäle weitergegeben sowie auf ihrer Website bekannt gemacht werden. Standardinformationen über die Mittelbeschaffungstätigkeit der EIB stellen auch zwischengeschaltete Finanzinstitute bereit.
- 4.18 Die wichtigsten Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Informationen über die Mittelbeschaffung und anderer relevanter Informationen für Kapitalmarktinteressenten sind:
- Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
 - Die Website der Bank;
 - Die wichtigsten Finanznachrichtenagenturen, vor allem Bloomberg und Reuters;
 - Nachrichten, die durch einen aufsichtsrechtlichen Informationsdienst verbreitet werden;
 - Die Rubrik „Investor Relations“ der EIB-Website informiert schwerpunktmäßig über die Mittelbeschaffungsaktivitäten der Bank und enthält Angaben zur Kreditgeschichte der EIB einschließlich Links zu Rating-Berichten. Die betreffenden Seiten vermitteln ein Profil der EIB als Emittent sowie Informationen über die wichtigsten Aspekte ihrer Mittelbeschaffungsoperationen mit Tabellen zu den Emissionen und Links zu Emissionsprospekten und Debt-Issuance-Programmen;

² Das Register ist über folgenden Link zugänglich: <http://www.eib.org/infocentre/register/index.htm?lang=de>

³ Richtlinie 86/635/EWG vom 8.12.1986, geändert durch die Richtlinien 2001/65/EG vom 27.9.2001 und 2003/51/EG vom 18.6.2003.

- Der Jahresbericht der EIB-Gruppe enthält ausführliche Informationen über die Finanzierungs- und Mittelbeschaffungsaktivitäten sowie die Finanzausweise. Der Jahresbericht umfasst auch den Finanzbericht, der einen Jahresüberblick über die Mittelbeschaffung, das Treasury und das Liquiditätsmanagement enthält. Der Statistische Bericht, der ebenfalls Teil des Jahresberichts ist, enthält ein Verzeichnis der Anleiheoperationen auf den Kapitalmärkten;
- Präsentationen und Informationsblätter;
- Regelmäßige Informationen für Anleger (Investor Newsletter);
- Pressemitteilungen zu Kapitalmarktaktivitäten, die von besonderem Interesse sind oder bestimmten Informationsvorschriften unterliegen;
- Weiteres spezielles Informationsmaterial über die Mittelbeschaffungstätigkeit der Bank auf den Kapitalmärkten;
- Außerdem unterhält die EIB direkte Kontakte mit Anlegergruppen (Zusammenkünfte, Road-Shows, Telekonferenzen und Konferenzen).

4.19 Dokumentationen (Kurzprospekte, Emissionsprospekte und/oder -programme) öffentlicher Emissionen sind auf Anfrage erhältlich.

4.21 Anfragen zu den Aktivitäten der EIB auf den Kapitalmärkten sollten an die Abteilung Investor Relations (investor.relations@eib.org) gerichtet werden.

5. Offenlegung von Informationen

GRUNDSÄTZE FÜR DIE OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

5.1 Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit:

- a. Alle im Besitz der Bank befindlichen Informationen und Unterlagen können auf Anfrage herausgegeben werden, es sei denn, dem stehen zwingende Gründe entgegen (vgl. Abschnitt „Ausnahmen“).
- b. Die Transparenzpolitik gilt unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu im Besitz der Bank befindlichen Informationen/Unterlagen. Dieses Recht erwächst aus:
 - i. Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“) vom 25. Juni 1998 und Verordnung (EG) Nr. 1367/2006; oder
 - ii. anderen Instrumenten des internationalen Rechts oder Rechtsakten von Institutionen, die diese umsetzen.

5.2 Nicht-Diskriminierung und Gleichbehandlung: Jedes Mitglied der Öffentlichkeit hat das Recht, die EIB um Auskünfte zu bitten und möglichst aktuelle Informationen/Unterlagen von ihr zu erhalten. Bei der Prüfung von Informationsanfragen macht die Bank weder Unterschiede noch gewährt sie einen bevorrechtigten Zugang zu Informationen/Unterlagen.

AUSNAHMEN

5.3 Einerseits ist die Bank den Grundsätzen der Transparenz und der generellen Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit verpflichtet, andererseits hat sie jedoch auch die Pflicht, das Berufsgeheimnis zu wahren. Diese Pflicht gründet auf den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und vor allem auf Artikel 339 AEUV sowie den gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten. Nationale Rechtsvorschriften und im Bankensektor geltende Standards,

die geschäftliche Verträge und Marktaktivitäten regeln, können ebenfalls für die EIB gelten. Die Veröffentlichung von Informationen/Unterlagen ist daher bestimmten Einschränkungen unterworfen.

In Einklang mit Abschnitt 3.8 trägt die Bank bei der Anwendung dieser Einschränkungen ihrer besonderen Rolle und Tätigkeit, der Notwendigkeit des Schutzes ihrer berechtigten Interessen und der Vertraulichkeit ihrer Geschäftsbeziehungen mit ihren Partnern Rechnung.

- 5.4 Der Zugang zu Informationen wird vor allem dann verweigert, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:
- a. der Schutz des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit:
 - o internationalen Beziehungen;
 - o der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der EU, ihrer Organe und Einrichtungen oder eines ihrer Mitgliedstaaten;
 - o dem Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Informationen beziehen, wie z. B. Brutstätten seltener Tierarten;
 - b. der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, vor allem in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU über den Schutz personenbezogener Daten.⁴

- 5.5 Der Zugang zu Informationen/Unterlagen wird auch verweigert, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:
- o der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person;⁵
 - o der Schutz des geistigen Eigentums;
 - o der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung;
 - o die Offenlegung von Informationen und Unterlagen, die im Rahmen von Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten gesammelt oder erstellt wurden, steht dem Schutz des Zwecks dieser Tätigkeiten entgegen. Dies gilt auch dann, wenn diese bereits abgeschlossen sind oder die betreffende Maßnahme endgültigen Charakter erlangt hat und die entsprechenden Folgemaßnahmen bereits ergriffen wurden.⁶

Unbeschadet der obigen Ausführungen kann die Bank „Zusammenfassungen bereits abgeschlossener Untersuchungen offenlegen. Dabei berücksichtigt und beachtet sie vor allem die Grundsätze und Regelungen, die in i) der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union und den Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und ii) den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB enthalten sind.

- 5.6 Der Zugang zu Informationen/Unterlagen, die die Bank zum internen Gebrauch zusammengestellt hat oder ihr zur Verfügung gestellt wurden, und Angelegenheiten betreffen, über die die zuständige Stelle der Bank noch nicht entschieden hat, wird verwehrt, wenn ihre Offenlegung den Entscheidungsprozess der Bank ernsthaft beeinträchtigen würde.

Die Bank verweigert den Zugang zu Informationen/Unterlagen, die interne Stellungnahmen aus Beratungen und Befragungen innerhalb der Bank oder mit Mitgliedstaaten/anderen Anspruchsgruppen enthalten, auch nachdem die betreffende Entscheidung getroffen wurde, wenn die Offenlegung der Informationen/Unterlagen den Entscheidungsprozess der Bank ernsthaft beeinträchtigen würde.

⁴ Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten ist ein Grundrecht im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wendet die EIB in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049 die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verankerten Bedingungen und Modalitäten an. In diesem Zusammenhang verweigert die Bank den Zugang zu Unterlagen mit personenbezogenen Daten, insbesondere zu den von der Direktion Personal üblicherweise verwendeten Daten, wenn der Zugang zu diesen Unterlagen nicht die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für die Offenlegung erfüllt.

⁵ Der Begriff „geschäftliche Interessen“ gilt auch – jedoch nicht ausschließlich – für Fälle, in denen die Bank vertrauliche Übereinkünfte geschlossen hat. Der Schutz der geschäftlichen Interessen kann auch nach Ablauf der vertraulichen Übereinkünfte gewährt werden.

⁶ Abschnitt 5.5. ist dahingehend auszulegen, dass die unter Aufzählungspunkt 4 genannte Schutzfunktion für Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten (einschließlich Compliance Due Diligence) gilt, die von den zuständigen Dienststellen der Bank oder in deren Auftrag durchgeführt werden – vor allem für die Untersuchung von Betrugsfällen, internes und externes Audit und die Compliance-Funktionen. Sie gilt nicht für Untersuchungen, die nach den Grundsätzen, der Aufgabenbeschreibung und den Verfahrensregeln des Beschwerdeverfahrens der EIB durchgeführt werden.

- 5.7 Die unter 5.5 und 5.6 genannten Ausnahmen gelten, sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht. Im Hinblick auf den ersten, zweiten und vierten Punkt der Aufzählung unter Abschnitt 5.5 – mit Ausnahme von Untersuchungen – besteht dann ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung, wenn die gewünschten Informationen/Unterlagen Emissionen in die Umwelt betreffen.
- 5.8 Wird der Zugang – vor allem – zu umweltbezogenen Informationen/Unterlagen verwehrt, so sind die Gründe hierfür eng auszulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die erbetenen Informationen/Unterlagen dem öffentlichen Interesse dienen und Emissionen in die Umwelt betreffen.
- 5.9 Sofern Unterlagen Dritter (einschließlich der EU-Mitgliedstaaten und der Organe und Einrichtungen der EU) betroffen sind, konsultiert die Bank die Betroffenen, um zu ermitteln, ob die in der Unterlage enthaltenen Informationen gemäß dieser Politik vertraulich sind, es sei denn, es steht bereits fest, dass die entsprechende Unterlage veröffentlicht bzw. nicht veröffentlicht wird.
- 5.10 Ein Mitgliedstaat kann die Bank ersuchen, eine von ihm stammende Unterlage nicht ohne seine vorherige Zustimmung offenzulegen. Er begründet dies unter Bezugnahme auf die in dieser Politik genannten Ausnahmen.
- 5.11 Die Bank hat keine Einwände dagegen, dass Projektträger, Darlehensnehmer oder andere Parteien Informationen/Unterlagen über ihre Geschäftsbeziehungen mit der EIB und die mit ihr getroffenen Vereinbarungen offenlegen.
- 5.12 Die Bank veröffentlicht bestimmte zusammengefasste Informationen über Anleger. Vertrauliche Informationen über einzelne Anleger oder Banken werden in Einklang mit den in dieser Politik vorgesehenen Ausnahmen nicht veröffentlicht. Die Bank wird sich jedoch bei ihren Wertpapieremissionen um größtmögliche Transparenz bemühen.
- 5.13 Ausnahmen gelten auch für Informationen über Einzelfinanzierungen, die nationale/regionale Banken aus Durchleitungsdarlehen der EIB vergeben, um Investitionsvorhaben ihrer eigenen Kunden zu unterstützen. Die Offenlegung dieser Informationen fällt in die Zuständigkeit der zwischengeschalteten Institute und wird im Rahmen der üblichen Geschäftsbeziehungen zwischen der jeweiligen Bank und ihren Kunden geregelt⁷. Die EIB legt dem Partnerinstitut jedoch nahe, seine Kunden über seine Geschäftsbeziehungen mit der EIB zu informieren.
- 5.14 Die Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz des Inhalts der Unterlagen gerechtfertigt ist. Dies sind maximal 30 Jahre. Nach 30 Jahren wird die öffentliche Archivierung der Unterlagen geprüft. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn es sich um Unterlagen handelt, für die die Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten oder geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person – einschließlich des geistigen Eigentums – gelten. Generell sollten im Besitz der Bank befindliche Informationen nur solange verwahrt werden, bis die Frist für ihre Aufbewahrung abgelaufen ist.
- 5.15 Alle Anträge auf Offenlegung spezifischer Informationen/Unterlagen werden von der Bank umgehend bearbeitet. Sie macht die betreffende Unterlage ganz oder teilweise zugänglich (wenn Einschränkungen der oben genannten Art nur Teile einer angeforderten Unterlage betreffen, werden die Informationen aus den übrigen Teilen freigegeben) und/oder nennt die Gründe, warum sie den Zugang zu den gewünschten Informationen ganz oder teilweise verwehrt.

VERFAHREN UND REGELN FÜR DIE BEARBEITUNG VON INFORMATIONSANFRAGEN

Bei der Bearbeitung von Informationsanfragen der Öffentlichkeit geht die Bank wie folgt vor:

⁷ Bei Darlehen, die über zwischengeschaltete Institute vergeben werden, geht die EIB keine Vertragsbeziehung zu den jeweiligen Endkreditnehmern ein. Das zwischengeschaltete Institut trägt als Geschäftspartner des Endkreditnehmers das kommerzielle Projektrisiko und unterzeichnet den Finanzierungsvertrag.

- 5.16 Anträge auf Zugang zu Unterlagen sollten vorzugsweise schriftlich an den Infodesk der EIB (infodesk@eib.org) gerichtet werden. Sie können aber auch in jeder anderen Form gestellt und an eine beliebige Anschrift der EIB einschließlich ihrer Außenbüros geschickt werden.
- 5.17 Der Antragsteller muss seinen Antrag nicht begründen.
- 5.18 Ist eine mündliche Informationsanfrage für eine weitere Bearbeitung zu kompliziert oder zu komplex, so wird der Antragsteller gebeten, seine Anfrage schriftlich zu formulieren.
- 5.19 Ist eine Anfrage nicht präzise genug oder ist es nicht möglich, die betreffende Unterlage oder die Informationen anhand der gemachten Angaben zu ermitteln, so wird der Antragsteller gebeten, seine Anfrage genauer zu formulieren.
- 5.20 Hat die Bank bereits Informationen herausgegeben, so wird dem Antragsteller mitgeteilt, auf welche Weise er die gewünschten Auskünfte erhalten kann.
- 5.21 Bezieht sich ein Antrag auf eine sehr umfangreiche Unterlage oder eine Vielzahl von Unterlagen, so kann sich die Bank mit dem Antragsteller auf informellem Weg absprechen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.
- 5.22 Die Anfragen werden in der Regel vom Infodesk der EIB bearbeitet und sofort, keinesfalls jedoch später als 15 Arbeitstage nach Erhalt der Anfrage, beantwortet⁸.
- 5.23 In Ausnahmefällen kann die Antwortfrist verlängert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die Anfrage auf eine sehr umfangreiche Unterlage bezieht oder die Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder schwierig zu beschaffen sind. Der Antragsteller wird dann spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang der Anfrage entsprechend informiert.
- 5.24 Die Bank bemüht sich jedoch, solche komplexen Anfragen spätestens 30 Arbeitstage nach Eingang zu beantworten.
- 5.25 Ist die Bank aus Gründen der Vertraulichkeit nicht in der Lage, die erbetenen Informationen in vollem Umfang oder zum Teil herauszugeben, so muss sie dies begründen. Zudem muss sie den Antragsteller von seinem Recht in Kenntnis setzen, einen freiwilligen Zweitantrag zu stellen oder eine Beschwerde einzulegen.
- 5.26 Die Informationen werden in ihrer bereits vorliegenden Fassung und Form oder, sofern machbar, in einer Form zur Verfügung gestellt, die dem speziellen Bedarf des Antragstellers Rechnung trägt.
- 5.27 Mitglieder der Öffentlichkeit, die sich in einer der Amtssprachen der EU an die Bank wenden, erhalten eine Antwort in derselben Sprache.
- 5.28 Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten.
- 5.29 Die Anfragen werden in Einklang mit den Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung (EG) Nr. 45/2001) bearbeitet.

⁸ In der Praxis kann die Bearbeitung von Informationsanfragen, die in einer EU-Amtssprache abgefasst sind, die nicht zu den Arbeitssprachen der EIB (Französisch und Englisch) gehört, wegen der für die Übersetzung benötigten Zeit länger dauern. Dies gilt auch für Anfragen, die sehr umfangreiche Informationen betreffen und für Informationen, die sich auf Dritte beziehen.

- 5.30 Die Bank behält sich die Möglichkeit vor, die Bearbeitung eines Antrags abzulehnen, der unzumutbar oder repetitiv ist. Gleiches gilt für Anträge, die eindeutig unseriös oder böswillig oder geschäftlicher Natur sind.
- 5.31 Lehnt die Bank einen Erstantrag vollständig oder teilweise ab, so kann der Antragsteller von sich aus binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Antwort einen Zweitantrag stellen, in dem er die Bank auffordert, ihre Position nochmals zu überdenken. Alternativ kann der Antragsteller binnen eines Jahres nach der Antwort der EIB über das Beschwerdeverfahren eine Beschwerde einlegen.
- 5.32 Der Zweitantrag wird vom Generalsekretariat der Bank nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Abschnitte 5.23 – 5.25) bearbeitet.
- 5.33 Lehnt die Bank einen Zweitantrag vollständig oder teilweise ab, so informiert sie den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, d.h. Einlegen einer Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren oder Einleitung eines Verfahrens gegen die Bank vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.
- 5.34 Beantwortet die Bank eine Anfrage nicht fristgerecht, so ist dies als Ablehnung zu erachten. Dies gibt dem Antragsteller das Recht, eine Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren der EIB einzulegen oder vor dem Gerichtshof ein Verfahren gegen die Bank einzuleiten.

6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden

BESCHWERDEVERFAHREN

- 6.1 Die Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden sind in den Grundsätzen, der Aufgabenbeschreibung und den Verfahrensregeln des Beschwerdeverfahrens der EIB festgelegt. Die Mitglieder der Öffentlichkeit haben aufgrund dieser Regelungen das Recht, gegen die EIB Beschwerde über angebliche Missstände in ihrer Verwaltungstätigkeit einzureichen. Zudem bietet das Beschwerdeverfahren der Öffentlichkeit ein Instrument, das eine alternative und präventive Lösung von Streitigkeiten ermöglicht.
- 6.2 Jede natürliche oder juristische Person, die von einer Entscheidung und/oder Handlung der EIB betroffen ist bzw. sich von ihr betroffen fühlt – beispielsweise wenn sich die EIB nicht an ihre Transparenzpolitik hält – kann beim Generalsekretär der EIB Beschwerde einlegen. Zu diesem Zweck kann eine E-Mail an complaints@eib.org gerichtet oder das Online-Formular verwendet werden, das unter <http://www.eib.org/infocentre/complaints-form.htm> in allen Amtssprachen der EU abrufbar ist. Beschwerden sind innerhalb eines Jahres ab dem Datum einzureichen, an dem die Fakten, auf die sich der Vorwurf stützt, vom Beschwerdeführer zur Kenntnis genommen werden konnten.
- 6.3 Die für Beschwerdeverfahren zuständige Abteilung der EIB kann keine Beschwerden bearbeiten, die bereits im Rahmen anderer administrativer oder gerichtlicher Überprüfungsverfahren eingereicht oder durch Letztere bereits geklärt wurden.

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

- 6.4 EU-Bürger oder natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder eingetragenem Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaat, die mit dem Ergebnis ihrer Beschwerde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der EIB nicht zufrieden sind, können in Einklang mit Artikel 228 AEUV und unabhängig von einem direkten Bezug zum vorgebrachten Missstand in der Verwaltungstätigkeit eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen. Nach dem von der EIB und dem Europäischen Bürgerbeauftragten unterzeichneten Memorandum of Understanding ist Letzterer dazu verpflichtet, sein eigenes Initiativrecht systematisch zu nutzen, um Beschwerden gegen die EIB nachzugehen, falls einer Ermittlung als einziger Grund entgegensteht, dass der Beschwerdeführer kein EU-Bürger ist oder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb der EU hat.

COMPLIANCE-AUSSCHUSS DES AARHUS-ÜBEREINKOMMENS

6.5 Bürger, die der Auffassung sind, dass die EIB gegen das Aarhus-Übereinkommen verstoßen hat, können beim Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens Beschwerden gegen die Europäische Union vorbringen. Weitere Einzelheiten zu diesem Überprüfungsinstrument für Compliance-Angelegenheiten können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.unece.org/env/pp/compliance/Pubcom0205.doc>

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

6.6 Gegen die Entscheidung der Bank über den Zweitantrag kann in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 263 und 271, auch beim Gerichtshof der EU Klage erhoben werden. Wenn sich Anspruchsgruppen dafür entscheiden, beim Gerichtshof ein Verfahren gegen die EIB einzuleiten, sollten sie beachten, dass sie sich durch eine solche Klage den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen wie dem Beschwerdeverfahren der EIB oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten verwehren können.

6.7 Die Bank veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Beschwerden, die im Rahmen ihres Beschwerdeverfahrens eingereicht wurden. Beschwerden, die beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden, werden auch auf dessen Website und in seinem Jahresbericht veröffentlicht. Die Beratungen des Europäischen Gerichtshofs und des Compliance-Ausschusses des Aarhus-Übereinkommens werden ebenfalls auf deren jeweiligen Websites veröffentlicht.

7. Einbindung von Anspruchsgruppen und Befragung der Öffentlichkeit

GRUNDSÄTZE FÜR DIE EINBINDUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN

- 7.1 Die Grundsätze der EIB für die Einbindung von Anspruchsgruppen sollen sicherstellen, dass die Anspruchsgruppen gehört werden und die Bank angemessen auf die geäußerten Bedenken reagieren kann.
- 7.2 Die EIB fördert die Transparenz, da sie der Bank eine umfassendere Rechenschaftslegung ermöglicht. Sie gibt daher nicht einfach nur standardisierte Informationen in einer Richtung weiter, sondern ist vielmehr bestrebt, den Anspruchsgruppen die Informationen zu liefern, die sie benötigen, um die EIB darin zu unterstützen, die Qualität ihrer Aktivitäten zu verbessern. Diese Art der Transparenz erfordert einen fortwährenden Dialog zwischen der Bank und den Anspruchsgruppen, der die Bereitstellung von Informationen voraussetzt.
- 7.3 Die EIB stützt sich bei der Einbindung der Anspruchsgruppen auf bewährte Praktiken. Sie möchte dadurch das gegenseitige Verständnis verbessern, auf die Bedenken der Anspruchsgruppen eingehen und ihre Tätigkeit und Operationen entsprechend anpassen. Ziel ist es auch, die etwaige Kluft zwischen Erwartungen, Politik und Praxis zu verringern, kohärentere Strategien und Praktiken zu entwickeln und eine umfassendere Rechenschaftslegung zu gewährleisten.
- 7.4 Die Kontaktdaten der EIB-Mitarbeiter, die die Einbindung von Anspruchsgruppen auf institutioneller Ebene koordinieren, werden auf der Website der EIB veröffentlicht.

EINBINDUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN IN DIE PROJEKTE

- 7.5 Die UVP-Richtlinie (2011/92/EU, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU) sowie auch diverse andere EU-Richtlinien fordern, dass die Öffentlichkeit auf Projektebene angehört und eingebunden wird. Die EIB misst der Einbindung von Anspruchsgruppen – wie in ihrem Standard über die Einbeziehung von Interessenträgern⁹ definiert – einen hohen Stellenwert bei und legt ihren Kunden eine ähnlich gute Praxis nahe¹⁰ (wie durch „Best Practice“ definiert).
- 7.6 Nach dem Leitfaden „Environmental and Social Handbook“ der EIB sind bei den einzelnen Projekten in erster Linie der Projektträger und/oder der Darlehensnehmer für die Information und Einbindung der Anspruchsgruppen vor Ort zuständig. Falls erforderlich, kann die EIB über den Projektträger und/oder Darlehensnehmer oder gemeinsam mit ihm Zusammenkünfte mit betroffenen Parteien organisieren, um deren Ansichten zu dem spezifischen Projekt besser verstehen zu können. An diesen Zusammenkünften können gegebenenfalls auch Mitarbeiter der EIB teilnehmen.
- 7.7 Die EIB ist bestrebt, sich bei den Besuchen vor Ort mit den Anspruchsgruppen in Verbindung zu setzen. Außerhalb der EU bindet die EIB nationale Anspruchsgruppen ebenfalls zunehmend über verschiedene Kanäle und die Delegationen der Europäischen Union in diesen Ländern ein. Der Dialog mit den nationalen Anspruchsgruppen ist meist auf das betreffende Land ausgerichtet und wird von der EIB als eine Möglichkeit gesehen, stärker auf die besonderen Merkmale des jeweiligen Projekts einzugehen.
- 7.8 Die Bank erkennt an, dass sie bei der Prüfung und Überwachung von Projekten von einem konstruktiven Dialog mit gut informierten Anspruchsgruppen profitieren kann. Diese Anspruchsgruppen können einem Projekt mehr Legitimität verschaffen und mit ihren Kenntnissen und ihrem Verständnis der lokalen Gegebenheiten dazu beitragen, dass bessere Projektergebnisse erzielt und Risiken gemindert werden.
- 7.9 Die Bank ist bereit, weitere Möglichkeiten zu prüfen, um Anspruchsgruppen in Projekte einzubinden, die in ökologischer und sozialer Hinsicht (auch in Bezug auf die Menschenrechte) ein hohes Risikopotenzial aufweisen.

BEFRAGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- 7.10 Die EIB befragt die Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis zu ausgewählten Themen ihrer Grundsatzpolitik. Dieser Prozess ermöglicht es, dass Interessenten aus der Öffentlichkeit und EIB-Mitarbeiter an der Ausarbeitung und Überprüfung grundsatzpolitischer Unterlagen beteiligt werden, was wiederum die Qualität und Glaubwürdigkeit der Tätigkeit der Bank verbessert. Die EIB führt in der Regel eine Befragung der Öffentlichkeit (eine Runde) durch, bevor sie dem Verwaltungsrat (bzw. dem Direktorium) ein neues Grundsatzpapier vorlegt. Eine solche Befragungsrunde dauert mindestens 45 Arbeitstage. Außerdem kann die EIB eine zweite Befragungsrunde mit einer Dauer von mindestens 20 Arbeitstagen und/oder Zusammenkünfte mit Interessengruppen in die Wege leiten. Nach Abschluss der Befragung wird der endgültige Entwurf des Grundsatzpapiers mindestens 15 Arbeitstage vor seiner Genehmigung durch das zuständige Gremium auf der Website der EIB veröffentlicht. Ein Bericht über die Befragung mit den Beiträgen der verschiedenen Interessengruppen und den begründeten Kommentaren der Bank wird ebenfalls auf die Website gestellt.
- 7.11 Die Bank informiert Anspruchs- und Interessengruppen über künftige Befragungen der Öffentlichkeit über ihre Website und soweit möglich durch eine direkte Benachrichtigung per E-Mail. Zeitplan und Kontaktdaten für die einzelnen Befragungen werden ebenfalls auf der Website veröffentlicht.

⁹ Siehe EIB Umwelt- und Sozialstandard Nr. 10: Einbeziehung von Interessenträgern.

¹⁰ Das Aarhus-Übereinkommen und seine Anwendung in der UVP-Richtlinie der EU, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker und die EU-Strategie (2011-2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR).

8. Förderung der Transparenz

- 8.1 Schwache Führungsstrukturen, Korruption und mangelnde Transparenz sind in einigen Regionen, in denen die EIB tätig ist, ein wesentliches Problem und verzögern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erheblich. Die EIB setzt sich bei den von ihr finanzierten Projekten, den Unternehmen, an denen sie sich beteiligt und generell bei ihren Geschäftspartnern aktiv für mehr Transparenz und Good Governance ein.
- 8.2 Die EIB engagiert sich zudem für mehr Transparenz auf den Kapitalmärkten, auf denen ihre Anleihen gehandelt werden.
- 8.3 Die Projektträger und/oder Darlehensnehmer sowie auch die Kofinanziers von Projekten werden in einer frühen Phase der Gespräche über die Grundsätze dieser Transparenzpolitik informiert. Die Bank hält die Projektträger und/oder Darlehensnehmer dazu an, die Grundsätze dieser Transparenzpolitik im Rahmen der jeweiligen Projekte zu befolgen.
- 8.4 Die Bank ist darum bemüht, ihre Strategien und Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Daher pflegt sie auf EU- und internationaler Ebene enge Kontakte mit anderen Institutionen und Einrichtungen, um neue Entwicklungen in der Transparenz- und Informationspolitik zu beobachten und sich darüber auszutauschen. Fragen zur Transparenz- und Informationspolitik erörtert sie auch mit allen übrigen interessierten Anspruchsgruppen, mit denen sie in ständigem Dialog steht.
- 8.5 Die EIB wird weiter verstärkt daran arbeiten, ihre Transparenz, Rechenschaftslegung und Governance zu verbessern, da sie als transparente und verantwortungsbewusste Einrichtung eine Vorbildfunktion übernehmen möchte.

INITIATIVE FÜR TRANSPARENZ IN DER ROHSTOFFWIRTSCHAFT

- 8.6 Die EIB ist davon überzeugt, dass eine höhere Transparenz und umfassendere Rechenschaftslegung in der Rohstoffwirtschaft zur Bekämpfung von Korruption beitragen. Letztere ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfung und politische Stabilität in rohstoffreichen Ländern. Die EIB fördert daher die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) und ist entschlossen, die Arbeit der EITI in den rohstoffreichen Ländern außerhalb der EU, in denen die Bank tätig ist, zu unterstützen. Sie wird vor allem mit den Projektträgern zusammenarbeiten, um die Informationen über projektbezogene Zahlungsströme transparenter und kohärenter zu machen. Gleichzeitig wird die EIB Regierungen und nationalen Behörden, mit denen sie Kontakte pflegt, nahelegen, die EITI-Grundsätze zur Offenlegung der Zahlungsströme in der Rohstoffwirtschaft anzuwenden. Die Bank wird auch ihre Verfahren den sich ändernden gesetzlichen Transparenzanforderungen für Unternehmen in der Rohstoffwirtschaft anpassen.

INTERNATIONALE TRANSPARENZINITIATIVE FÜR DIE ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG

- 8.7 Die EIB möchte ihre Transparenz und Rechenschaftslegung kontinuierlich verbessern und sicherstellen, dass ihre Tätigkeit in den Entwicklungsländern höchste international anerkannte Transparenzanforderungen erfüllt. Sie ist daher der „Internationalen Transparenzinitiative für die Entwicklungsfinanzierung“ (International Aid Transparency Initiative – IATI) beigetreten und wird den international vereinbarten Rechenschaftslegungsstandard der IATI für Finanzflüsse in der Entwicklungszusammenarbeit anwenden.

9. Zuständigkeit

- 9.1 Die Verabschiedung der Transparenzpolitik gehört laut Geschäftsordnung der Bank zu den Befugnissen des Verwaltungsrats, während ihre Überwachung und Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des Direktoriums der Bank fällt. Die einzelnen Verantwortungsbereiche werden in der Bank so zugewiesen, dass sich die strategischen Ziele auf allen Organisationsebenen in den Zielen und Aktivitäten widerspiegeln.
- 9.2 Zur Umsetzung der Transparenzpolitik werden in der Bank entsprechende Ressourcen bereitgestellt. Auf allen Organisationsebenen werden die jeweiligen Mitarbeiter im Umgang mit Aspekten geschult, die Transparenz und Information, den Dialog mit Anspruchsgruppen und andere damit zusammenhängende Themen betreffen. In der Bank stehen Fachleute für die Beratung in Transparenzfragen zur Verfügung.
- 9.3 Die Transparenzpolitik wird kontinuierlich intern überprüft und ihre Qualität bewertet. Auch die Öffentlichkeit kann jederzeit ihre Meinung dazu äußern. Formelle Überprüfungen, die auch eine Befragung der Öffentlichkeit umfassen, sind alle fünf Jahre vorgesehen. Überprüfungen können aber auch eingeleitet werden, wenn sich die strategischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Transparenz- und Informationspolitik der EU ändern, wenn neue Strategien und Verfahren der EIB eine Anpassung ihrer Transparenzpolitik erfordern, oder wenn sonstige Änderungen vorgenommen werden, die die EIB für notwendig und angemessen erachtet.
- 9.4 Die Bank veröffentlicht jährlich einen Bericht, der die Umsetzung der Transparenzpolitik im Vorjahr erläutert. Dieser Bericht gibt u. a. Aufschluss über die Anzahl der bearbeiteten Informationsanfragen, die Zahl der Fälle, in denen die Bank den Zugang zu Informationen verwehrt hat und die Gründe hierfür, die Art und Zahl der Beschwerden, die mit den verschiedenen Beschwerdeverfahren bearbeitet wurden, die Einhaltung der Fristen für die Beantwortung von Informationsanfragen und für die Veröffentlichung projektbezogener Informationen auf der Website.



Kontakte

Allgemeine Informationen:

Information Desk

☎ +352 4379-22000

☎ +352 4379-62000

✉ info@eib.org

Europäische Investitionsbank

98-100, boulevard Konrad Adenauer

L-2950 Luxembourg

☎ +352 4379-1

☎ +352 437704

www.eib.org